

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) vom 08. Dezember 2005

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung
- § 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Zuständigkeit des Personalrats
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

künftige Satzung:

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF) Vom 28.06.2010

Erläuterung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung
- § 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung bzw. der StEF
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Zuständigkeit des Personalrats
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 86 Nr. 1 GO) der Stadt Fürth geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF).
- (3) Das Stammkapital des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Fürth (StEF) beträgt null Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und –beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

§ 3 Für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) sind:

künftige Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 86 Nr. 1 GO) der Stadt Fürth geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerung Fürth (StEF). 1)
- (3) Das Stammkapital der StEF beträgt null Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Aufgaben der StEF einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und –beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der StEF auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

§ 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der StEF sind:

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Die Werkleiter/innen werden vom Stadtrat berufen. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein. Die Amtszeit des/der zweiten Werksleiters/in beträgt 5 Jahre. Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF). Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

künftige Satzung:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Die Werkleiter/innen werden vom Stadtrat berufen. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein. **2)**
- (2) In Angelegenheiten der StEF vertritt die Werkleitung die Stadt Fürth nach außen. Die Vertretung erfolgt von beiden Werkleitern/innen gemeinsam. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit innerhalb der Werkleitung entscheidet der/die erste Werkleiter/in. **3)**
- (3) Die Zeichnungs- und Entscheidungsbefugnis kann durch Geschäftsanweisung auf eine/n Werkleiter/in übertragen werden. zu 3)
- (4) Innerhalb seines/ihrer Zuständigkeitsbereichs gemäß Geschäftsanweisung kann jede/r Werkleiter/in Angelegenheiten, für die er/sie einzelvertretungsbefugt ist, allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der StEF übertragen (Delegation). Die allgemeine Aufgabenübertragung wird im Aufgabenverteilungsplan geregelt.
- (5) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bis BesGr A 11 sowie für die vgl. bisher § 4 Abs. 4

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigte. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/-innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, bei sonstigen Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Stadtentwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) vertritt die Werkleitung – soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt – die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

künftige Satzung:

- Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist.
- (6) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten/Beamtinnen im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz. vgl. bisher § 4 Abs. 3
 - (7) Die Werkleitung ist für die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans zuständig. **4)**
 - (8) Die Werkleitung entscheidet über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall 50.000 € nicht überschreitet.
 - (9) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der StEF die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der StEF die Möglichkeit zum Vortrag. vgl. bisher § 4 Abs. 5
 - (10) Die Werkleitung ist durch Übertragung gem. Art. 39 Abs. 2 GO zuständig für die im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu treffende Entscheidung über die Begründung, den Umfang oder das Aufrechterhalten von Rechten oder Pflichten des Bürgers aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis (Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS)). **5)**
 - (11) Die Werkleitung entscheidet über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgaben und Forderungen, die im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen.
 - (12) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der StEF. Laufende Geschäfte sind insbesondere: vgl. bisher § 4 Abs. 2
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung der StEF einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

künftige Satzung:

2. Wiederkehrende Geschäfte z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. die Umsetzung bzw. der Vollzug von Beschlüssen.
4. Erlass eines Aufgabenverteilungsplans zur Regelung der Aufgabenverteilung innerhalb der StEF auf Grundlage der Vorschriften der Geschäftsanweisung.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 50.000,- Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 50.000,- Euro.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der StEF tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

- Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- Euro übersteigen.
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,- Euro übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z.B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigt.
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,- Euro überschreiten.
 7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 100.000,- Euro und bei besonderen Leistungen 50.000,- Euro übersteigt.
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- Euro beträgt.
 9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,- Euro beträgt.
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist. Der Werkausschuss ist zuständig für Personalangelegenheiten (Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung) bei Beamten/-

künftige Satzung:

- Abs. 5 EBV).
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 14 Abs. 3 EBV).
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt.
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Anwendung der VOB oder VOL, wenn der Gegenstandswert 100.000 € übersteigt und im Übrigen, wenn der Gegenstandswert 50.000 € übersteigt.
 7. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt.
 8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt.
 9. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 und Entgeltgruppe 15 bei Beschäftigten.

11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) Werkausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Bauausschuss.

künftige Satzung:

(4) Der Werkausschuss nimmt die durch den Stadtrat übertragenen Befugnisse (Art. 88 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO) wahr. Er ist zuständig für Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bis BesGr A 14 sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist.

(5) Für Projekte der StEF deren Gegenstandswert 100.000 € übersteigen, fasst der Werkausschuss die entsprechend der Bauabwicklungsrichtlinie der Stadt Fürth erforderlichen Beschlüsse.

vgl. bisher
§ 5 Abs. 3 Nr. 10

gl. bisher
§ 5 Abs. 3 Nr. 2

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z.B. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,- Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten des Eigenbetriebes richtet sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Stadtrates.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF), insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 12. Die Änderung der Rechtsform des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF).
 13. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

künftige Satzung:

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der StEF, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform der StEF.
 12. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren.
 13. Stellenneuschaffungen und –bewertungen nach Vorberatung durch den Werkausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

6)

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Stadtentwässerungsbetrieb (StEF) dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) zu erteilen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem

künftige Satzung:

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die StEF dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 19 EBV). 7)
- (2) Die Werkleitung leitet dem Finanzreferat rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und die Nachträge hierzu zu. Das Finanzreferat erhält den Jahresabschluss zur Kenntnis.

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und das Finanzamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

künftige Satzung:

§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung bzw. der StEF

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann mit Einverständnis der Werkleitung die StEF gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Die Amtsbezeichnung ist anzugeben. Die

8)

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

künftige Satzung:

Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen
„Stadtentwässerung Fürth (StEF)“.

§11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserentsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) ist das Kalenderjahr.

§ 13 Zuständigkeit des Personalrats

- (1) Eine Verselbständigung des Stadtentwässerungsbetriebes (StEF) im Sinne des Art. 6 Abs. 5 BayPVG findet nicht statt. Die personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit des Personalrates des Baureferates bleibt erhalten.
- (2) Nach Maßnahme des § 33 Abs. 5 i.V. m. § 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Werkausschusses Stadtentwässerungsbetrieb hinzugezogen werden.

§11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die StEF ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserentsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die StEF wendet abweichend von § 2 der EBV die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) an.

9)

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der StEF ist das Kalenderjahr.

§ 13 Zuständigkeit des Personalrats

- (1) Eine Verselbständigung der StEF im Sinne des Art. 6 Abs. 5 BayPVG findet nicht statt. Die personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit des Personalrates des Baureferates bleibt erhalten.
- (2) Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Werkausschusses der StEF hinzugezogen werden.

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth - Synopse

bestehende Satzung:

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

künftige Satzung:

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) vom 08. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005, S. 48) tritt gleichzeitig außer Kraft.